

Satzung des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 1976 (Hannover).
Änderungen wurden von den BUNDESTAGEN 1980 (Wuppertal), 1982 (Erlangen), 1984 (Berlin), 1986 (Kirchheimbolanden), 1988 (Damp 2000), 1990 (Karlsruhe und Hagen), 1991 (Burghausen), 1992 (Dortmund), 1993 (Stolberg-Harz) und 1994 (Herdecke), 1996 (Berlin), 1997 (Bremen), 1999 (Bad Kreuznach), 2000 (Tier), 2001 (Rotenburg/Fulda), 2002 (Travemünde), 2004 (Düsseldorf), 2005 (Binz, 2006 (Rust, 2007 (Würzburg), 2008 (Dessau) und 2009 (Werder/Havel) beschlossen. -

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband trägt den Namen "Deutscher Basketball Bund e. V." (DBB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hagen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

❶ Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in der Bundesrepublik Deutschland. Der DBB bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der DBB bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

❷ Der DBB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Veranstaltung Deutscher Meisterschaften und anderer Wettbewerbe,
- die Beteiligung an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und sonstigem internationalem Sportverkehr,
- Wahrnehmung der Rechte zur Medienwiedergabe von Basketball-Veranstaltungen,
- die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern,
- die Förderung des Leistungssports,
- die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- die Förderung des Street- und des Beachbasketballs,
- die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

❸ Der DBB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der DBB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Fédération Internationale de Basketball (FIBA).

§ 4 Mitgliedschaft

- ❶ Der DBB hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- ❷ Ordentliche Mitglieder des DBB sind die Landesverbände (LV). Aus jedem Bundesland kann nur ein LV Mitglied sein. Das Gebiet des LV ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Bundeslandes, zu dem er gehört. Schließen sich Mitglieder zusammen, so kann diese Vereinigung nur Mitglied werden, wenn die bisherige Mitgliedschaft der zusammen-geschlossenen LV gleichzeitig erlischt.
- ❸ Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des DBB identisch sind.
- ❹ Die Mitgliedschaft muss beim Präsidium schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag müssen die Satzung des Antragstellers und eine Erklärung über die Anerkennung der DBB-Satzung eingereicht werden.
- ❺ Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach amtlicher Bekanntgabe des Antrages von einem ordentlichen Mitglied Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruches oder einer Ablehnung durch das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag der nächste Bundestag.
- ❻ Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder und die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Bundestag auf Antrag des Präsidiums. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- ❼ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- ❽ Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5 Beiträge

Der DBB ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ❶ Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des DBB in Anspruch zu nehmen.

② Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des DBB zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

③ Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln ein Strafenkatalog und die Rechtsordnung.

§ 7 Doping

① Doping wird vom DBB und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Der DBB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBB Trainingskontrollen durchzuführen. Die FIBA und der DBB sind befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben des DBB sowie Spiele in den Wettbewerben der Bundesligen und Länderspiele.

② Es gilt der Anti-Doping-Code (Anti-Doping-Ordnung des DBB).

§ 8 Basketballjugend

Die Deutsche Basketballjugend führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 9 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind: der Bundestag, das Präsidium, der Rechtsausschuss.

§ 10 Bundestag

① Der Bundestag ist die Mitgliederversammlung des DBB.

② Der Bundestag tritt jährlich zusammen. Er soll im zweiten Quartal des Wirtschaftsjahres stattfinden. Er ist vom Präsidium in der Form einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DBB oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bundestages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

③ Der Bundestag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- Genehmigung der Jahresabschlusses,
- Entlastung des Präsidiums,
- Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahlen.

④ Die Mitglieder und die Bundesligen werden durch Delegierte vertreten.
Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl wird anhand der bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu belastenden Teilnehmersausweise einschließlich der Mini-Teilnehmersausweise ermittelt. Jedes ordentliche Mitglied hat für die ersten angefangenen 500 zu belastenden Teilnehmersausweise eine Stimme. Für die nächsten angefangenen 500 zu belastenden Teilnehmersausweise ebenfalls eine Stimme. Für jedes weitere angefangene Tausend zu belastender Teilnehmersausweise steht dem ordentlichen Mitglied eine weitere Stimme zu.
Den Bundesligen stehen insgesamt 6 Stimmen zu.
Der Präsident hat 1 Stimme.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

⑤ Landesverbände mit mehr als 3 Stimmen können bis zu sechs Delegierte entsenden. Die Delegierten der Bundesligen haben je eine nicht übertragbare Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, Kassenprüfer, der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Vorsitzenden der Kommissionen können Stimmrechte nicht ausüben.

⑥ Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

⑦ Über den Bundestag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des DBB.
Der Bundestag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

⑧ Anträge zum Bundestag können nur von den Mitgliedern, dem Präsidium und dem Jugendausschuss eingebracht werden.

§ 11 Außerordentlicher Bundestag

① Wenn das Interesse des Bundes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Es muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{2}{5}$ der möglichen, zuletzt für einen Bundestag festgestellten Stimmen unverzüglich nach Antragseingang einberufen. Der außerordentliche Bundestag hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

② Die Bestimmungen über den Bundestag finden auch auf den außerordentlichen Bundestag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung, die auch per Telefax ergehen kann, mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 12 Präsidium

① Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sieben Vizepräsidenten sowie den Ehrenpräsidenten. Letztere haben kein Stimmrecht. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Die Vizepräsidenten leiten die Ressorts nach Maßgabe der GVO.

Das Präsidium - Ausnahme: Vizepräsident für Jugendfragen/Schulsport - wird vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit von nachgewählten Präsidiumsmitgliedern endet mit Neuwahlen auf dem nächsten Bundestag.

② Der Vizepräsident Jugendfragen/Schulsport wird vom Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.

③ Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.

Wird ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes zum Präsidiumsmitglied des DBB gewählt, so hat es sein Vorstandsamt im Landesverband unverzüglich niederzulegen. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Bundesliga. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im DBB-Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten Jugendfragen/Schulsport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

④ Der DBB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

⑤ Das Präsidium ist an die Beschlüsse der anderen DBB-Organe gebunden.

⑥ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⑦ Ämter im DBB können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

⑧ Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 13 Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte

① Dem Präsidium können zur Unterstützung Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte zur Verfügung stehen.

② Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte regeln die Satzung und Ordnungen.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des DBB folgende Ordnungen bzw. Codes, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- die Spielordnung
- die Jugendordnung
- die Jugendspielordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Lehr- und Trainerordnung
- die Ehrenordnung
- die Rechtsordnung
- die Finanzordnung
- der Anti-Doping-Code

§ 15 Rechtswesen

❶ Die Bundesgerichtsbarkeit wird vom DBB-Rechtsausschuss (RA) nach den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt. Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Anti-Doping-Code. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.

❷ Der RA besteht aus dem Vorsitzenden und dessen zwei ständigen Stellvertretern sowie 8 Beisitzern.

❸ Die Mitglieder des RA werden durch den Bundestag im Wechsel von zwei Jahren auf die Dauer von je 4 Jahren gewählt, und zwar:

- a) der Vorsitzende und 4 Beisitzer
- b) die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 Beisitzer

Sie dürfen auf DBB-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sollen Volljuristen sein.

❹ Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer für die noch laufende Amtszeit einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheiden mehr als zwei Beisitzer vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder für die ausgeschiedenen Beisitzer Nachfolger bis zur Neu- oder Nachwahl kooptieren.

❺ Für Entscheidungen aus dem Spielbetrieb des Vereinspokals ist der DBB-Rechtsausschuss zuständig.

§ 16 Kassenprüfung

❶ Der Bundestag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des DBB zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Kasse muss im Rahmen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung zweimal im Wirtschaftsjahr geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Bundestag schriftlich zu berichten.

② Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Eine erneute Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Wahlen

① Wählbar ist jeder volljährige Deutsche, der einem Verein eines dem DBB angeschlossenen Landesverbandes als Mitglied angehört.

② Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verwaltung

Die Verwaltung des DBB erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Sie wird durch den vom Präsidium verpflichteten Generalsekretär und die Abteilungsleiter nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geleitet. Näheres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung. Der Generalsekretär ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB, bei Verbindlichkeiten im Rahmen der Wirtschaftspläne jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 15.000 Euro.

§ 20 Amtliches Organ

Die „Amtlichen Mitteilungen des DBB“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich. Das DBB-Präsidium bestimmt, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 21 Auflösung des Bundes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundestag kann die Auflösung des DBB beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des DBB an den Deutschen Sportbund e. V., Frankfurt, mit der Maßgabe der gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des deutschen Sports.

§ 22 Änderung der Satzung und der Ordnungen

① Die Satzung des DBB kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch den Bundestag geändert werden.

② Zu Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

③ Für Änderungen des Anti-Doping-Code ist das Präsidium des DBB zuständig, das mit einfacher Mehrheit beschließt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im amtlichen Organ in Kraft.

§ 23 Gültigkeit

Die Satzung, Ordnungen und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

- Ende der Satzung -